

Kanton Zürich

Stadt Winterthur



Öffentlicher Gestaltungsplan Durchgangsplatz für Fahrende

Bauvorschriften

vom 5. Februar 2008

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am: 16. Juni 2008

Der/die Präsident/in:

Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt am: - 9. JUNI 2009

Für die Baudirektion:

BDV-Nr: 71/09

Grundeigentümerin:

Stadt Winterthur
Liegenschaftenverwaltung
Lindstrasse 6
8402 Winterthur

Stadt Winterthur
Departement Finanzen

Verena Gick, Stadträtin

Art. 1 Bestandteile

Verbindlich

- Plan Situation und Erschliessung 1:500 vom 5. Februar 2008
- Bauvorschriften vom 5. Februar 2008

Informativ

- Erläuterungsbericht vom 5. Februar 2008
- Katasterplan AV 1:500 vom 3. Februar 2006

Art. 2 Zweck

Zweck des Gestaltungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines Durchgangsplatzes für Fahrende. Der Standort Riet wurde mittels einer Standortevaluation (Bericht vom 19. Mai 2004) als Bestvariante ausgewählt.

Art. 3 Geltungsbereich

Der Perimeter des Gestaltungsplanes liegt auf folgenden Parzellen:

- Kat. Nr. 2/15558 (Gebiet östlich des Gebäudes Ass. Nr. 1711)
- Kat. Nr. 2/15559 (Wegparzelle)

Art. 4 Ergänzendes Recht

Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten im Gestaltungsplangebiet die übergeordneten Vorschriften:

- Eidgenössisches Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) vom 22. Juni 1979 (Stand am 13. Mai 2003)
- Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG, 700.1) vom 7. September 1975 (Stand am 1. Januar 2006)
- Kommunale Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 3. Oktober 2000

Art. 5 Nutzung

Der Platz dient primär dem temporären Aufstellen von Gespannen von Gruppen Fahrender. Er ist auf maximal 20 Gespanne ausgelegt. Die Benutzung wird durch das städtische "Nutzungsreglement für Fahrende" (in Vorbereitung) geregelt.

Art. 6 Erschliessung

Die Erschliessung besteht aus folgenden Elementen:

- Zufahrt über die Deponiestrasse und die Zufahrt zum Gebäude Ass. Nr. 1711
- Platz für die Lagerung des Hauskehrichts in Containern
- Zentraler Wasseranschluss mit Schmutzwasserablauf
- Zentrale Elektrizitätsanschlüsse (2 Stellen)
- WC-Anlage mit 2 Kabinen; Wasser-, Schmutzwasser und ev. Elektrizitätsanschluss
- Versickerungsgräben für das Meteorwasser

Die Funktionstüchtigkeit des bestehenden Entwässerungssystems muss erhalten bleiben. Vor Baubeginn ist die Zustimmung des Eigentümerin (Unterhaltsgenossenschaft Hegi Reutlingen Stadel) einzuholen.

Art. 7 Lärmschutz

Für den Lärmschutz sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Der Gestaltungsplan-Perimeter wird bezüglich Lärmschutz der Empfindlichkeitsstufe III (gemischte Nutzung) zugeteilt.
- Die Nutzung als Durchgangsplatz für Fahrende stellt eine lärmempfindliche Nutzung dar. An den Fenstern der lärmempfindlichen Räume sind die Planungswerte einzuhalten.
- Gegenüber der Autobahn A1 ist ein Lärmschutzhindernis zu errichten, um die Einhaltung der Planungswerte zu gewährleisten.

Art. 8 Bodenschutz

Für den Bodenschutz sind die folgenden Auflagen einzuhalten:

- Wenn der Durchgangsplatz aufgehoben wird, sind die Böden mit standorttypischer Fruchtbarkeit wiederherzustellen.
- Ausgehobener Boden ist für die Wiederherstellung der Fruchtfolgefläche zu sichern.

- Massgebend für die Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die kantonalen "Richtlinien für Bodenrekultivierungen" vom Mai 2003

Art. 9 Bebauung

Im Gestaltungsplan-Perimeter sind mit Ausnahme von 2 Toiletten-Containern keine Hochbauten gestattet.

Art. 10 Gestaltung und Einordnung

Der Platz wird mit einem Belag versehen und in angrenzende Sickergräben entwässert. Er wird zudem mit einem Erdwall von maximal 1,50 m Höhe vom umgebenden Gelände abgegrenzt.

Die Lärmschutzwände auf der Nord- und Westseite des Platzes sind mit einer Höhe von 2,00 m von der Oberfläche des Platzrandes auszuführen.

Kanton Zürich

Stadt Winterthur



Öffentlicher Gestaltungsplan Durchgangsplatz für Fahrende

Situation und Erschliessung 1:500

vom 5. Februar 2008

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am: 16. Juni 2008

Der/die Präsident/in:

Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt am: - 9. JUNI 2009

Für die Baudirektion:

BDV-Nr: 71/09

Grundeigentümerin:

Stadt Winterthur
Liegenschaftsverwaltung
Lindstrasse 6
8402 Winterthur

Stadt Winterthur
Departement Finanzen

Verena Gick, Stadträtin

